

80.034

Botschaft

betreffend das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume und betreffend eine Änderung des Artenschutz-Übereinkommens

vom 23. April 1980

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen des Europarates über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, von der Schweiz am 19. September 1979 in Bern unterzeichnet, sowie betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutz-Übereinkommen; AS 1975 1135), von der Konferenz der Vertragsstaaten am 22. Juni 1979 in Bonn angenommen.

Wir beantragen Ihnen, diesem Entwurf zuzustimmen und gleichzeitig folgendes Postulat abzuschreiben:

1974 P 11 841 Schutz der Vögel und Bäume (N 19. 3. 74, Bräm)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Höchachtung.

23. April 1980

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Chevallaz

Der Bundeskanzler: Huber



Übersicht

Das Übereinkommen des Europarates über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume verpflichtet die Vertragsparteien, die geeigneten und erforderlichen Massnahmen zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und die Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume zu treffen.

Diese Konvention, die in der vorliegenden Fassung am 18. Juni 1979 vom Ministerkomitee des Europarates angenommen worden ist, bildet die Fortsetzung zu den Resolutionen der beiden europäischen Minister-Konferenzen für Umweltschutz von Wien (1973) und Brüssel (1976). Am 19. September 1979 wurde sie an der dritten Minister-Konferenz für Umweltschutz in Bern von 18 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter der Schweiz, von Finnland und von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet.

Das am 3. März 1973 in Washington abgeschlossene Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutz-Übereinkommen) bezweckt, die gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen durch Kontrollen und Einschränkungen im Handel mit lebenden und toten Exemplaren zu schützen. Die Schutzbestimmungen erstrecken sich zur Zeit auf rund 1720 Tier- und über 10 000 Pflanzenarten, die in drei Anhangslisten aufgeführt sind. Das Übereinkommen trat für die Schweiz am 1. Juli 1975 in Kraft. Heute umfasst sein Geltungsbereich 59 Staaten. Organe des Übereinkommens sind die Konferenz der Vertragsstaaten (Art. XI) und das Sekretariat (Art. XII).

An einer ausserordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten wurde am 22. Juni 1979 eine Änderung von Artikel XI beschlossen. Nach der neuen Bestimmung kann die Konferenz der Vertragsstaaten auch Beschlüsse mit finanzieller Tragweite fassen.

Die neue Kompetenz ist für den Vollzug des Übereinkommens bedeutsam, weil das Sekretariat inskünftig durch einen von den Vertragsstaaten direkt gespiesenen Fonds finanziert werden soll.

Botschaft

1 Einleitung

Bereits mehrmals haben wir Ihnen mit einer Botschaft mehrere internationale Vereinbarungen zur gemeinsamen Genehmigung unterbreitet. Erneut benützen wir diese Möglichkeit und legen Ihnen in dieser Botschaft zwei Vereinbarungen vor, die beide den Schutz der freilebenden Tiere und Pflanzen betreffen. Die erste ist ein Übereinkommen des Europarates zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume; bei der zweiten geht es um eine Änderung des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens.

2 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

21 Allgemeiner Teil

211 Anstrengungen auf internationaler Ebene zur Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere

Die Idee, die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere auf internationaler Ebene zu gewährleisten, geht bis auf den Beginn dieses Jahrhunderts zurück und wurde von der Schweiz massgeblich mitgetragen. So organisierte der Bundesrat am 19. November 1913 in Bern eine Weltkonferenz über den Naturschutz. Sie war die erste ihrer Art und führte zur Gründung der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN), die ihren Sitz in unserem Land hat, und zwar in Gland (VD). Aber erst an der ersten europäischen Minister-Konferenz für Umweltschutz 1973 in Wien wurde die Idee präzisiert, auf internationaler Ebene gesetzgeberische und Verwaltungsmassnahmen zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume zu treffen. An der zweiten europäischen Minister-Konferenz für Umweltschutz, 1976 in Brüssel, beschlossen die europäischen Umweltminister aufgrund eines von der Schweiz vorgelegten Berichts, ein «Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume» auszuarbeiten. Dem definitiven Text hat das Ministerkomitee am 18. Juni 1979 zugestimmt. Am 19. September 1979 schliesslich wurde das Übereinkommen an der dritten europäischen Minister-Konferenz für Umweltschutz, die in Bern stattfand und von Bundespräsident H. Hürlimann präsiert wurde, von 18 Mitgliedstaaten des Europarates, von Finnland und von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) unterzeichnet. Es ist das vierte Übereinkommen des Europarates, das der Gemeinschaft offenstand.

An der Berner Konferenz nahmen die europäischen Minister ausserdem die Resolution Nr. 3 über die Ausführung der Empfehlungen der Vorgänger-Konferenzen sowie über die künftige Umweltaktion an. Die Resolution enthält unter

anderem eine Aufforderung an das Ministerkomitee des Europarates, die Fortdauer und Vertiefung der laufenden Aktivitäten im Rahmen des intergouvernementalen Aktionsprogramms, namentlich jener zur Ausführung des vorliegenden Übereinkommens, zu gewährleisten. Konkret verlangt die Resolution, dass unverzüglich ein interimistisches Organ zur Vorbereitung der Anwendung des Übereinkommens geschaffen wird und dass die Vertragsparteien ermuntert werden und es ihnen erleichtert wird, die Bestimmungen des Übereinkommens freiwillig anzuwenden.

212 Vorstösse auf nationaler Ebene

Die Bundesversammlung hatte bereits mehrmals Gelegenheit, Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere zu prüfen. Zu erwähnen ist etwa die Motion Schmitt-Genf (N 10980; 24. 6. 1971), die ein wichtiges Element für die parlamentarische Genehmigung des Washingtoner Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen bildete. Ihr zweiter Teil lautet:

Der Bundesrat wird ausserdem eingeladen, jede denkbare Initiative auf internationaler Ebene zu ergreifen, um die Übereinstimmung der nationalen Gesetzgebungen oder den Abschluss eines internationalen Abkommens zu fördern, welche den Schutz von Arten wilder Tiere bezwecken, die in ihrer Existenz bedroht oder im Aussterben begriffen sind.

Zu erwähnen ist auch das Postulat Bräm (N 11841; 3. 12. 1973) über den Schutz der Vögel und Bäume, auf das der Bundesrat am 19. März 1974 unter anderem folgendes antwortete:

Ein aktives Vorgehen ist möglich im Rahmen des Europarates, dem die Schweiz angehört und der sich bereits mit dieser Angelegenheit befasst. Die schweizerische Delegation im Comité de sauvegarde de la nature et des ressources naturelles des Europarates wird diesem die Angelegenheit unterbreiten und dessen bereits bestehende Aktivität auf diesem Gebiet unterstützen ...

Auch hat die Schweiz die Resolution Nr. 2 der europäischen Ministerkonferenz für Umweltschutz (Wien, 28.-30. März 1973) unterstützt, welche Massnahmen zum Schutze der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt in wissenschaftlich wertvollen Gebieten zum Gegenstand hat.

Zu erwähnen ist schliesslich die Petition des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (SBN) und der Sektion Schweiz des Welt-Naturfonds (WWF-Schweiz) zum Schutze der gefährdeten Tierarten, die dem Bundesrat am 6. Dezember 1971 mit 371 307 Unterschriften eingereicht worden ist.

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens gehen die entsprechenden Anliegen der drei genannten Vorstösse in Erfüllung.

213 Grundzüge des Übereinkommens

Das Übereinkommen befasst sich mit den Problemen der seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, der wandernden Tierarten und des Schutzes der

natürlichen Lebensräume. Man hat nämlich festgestellt, dass einerseits die Bestände zahlreicher europäischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie deren natürlichen Lebensräume in beängstigender Weise abnehmen und dass andererseits die europäischen wildlebenden Arten nicht in allen Ländern und Regionen, in denen sie vorkommen, im gleichen Mass geschützt sind. Andererseits erstreckt sich das Verbreitungsgebiet gewisser Arten mitunter weit über die Grenzen der Mitgliedstaaten des Europarates hinaus.

Aus diesen Gründen ist eine gemeinsame Regelung angezeigt, die eine übereinstimmende Aktion zur Erhaltung der Natur in Europa gewährleistet und den Schutzbedürfnissen der wildlebenden Pflanzen und Tiere Rechnung trägt. In Anbetracht der Ziele des Übereinkommens wurde es als zweckmässig erachtet, dieses so auszugestalten, dass ihm auch Staaten, die nicht Mitglieder des Europarates sind, beitreten können, seien es nun osteuropäische oder gar aussereuropäische Staaten, die vom materiellen Anwendungsbereich des Übereinkommens berührt sind.

22 Besonderer Teil

221 Inhalt des Übereinkommens

Das Übereinkommen gliedert sich in vier Teile: die Präambel, die Grundlagenbestimmungen, die Anwendungsbestimmungen einschliesslich Schlussbestimmungen sowie die Anhänge.

In der Präambel stellen die Unterzeichner des Übereinkommens fest, dass zahlreiche europäische wildlebende Pflanzen- und Tierarten immer seltener werden und dass deren Lebensräume mehr und mehr schwinden. In Erkenntnis des Wertes dieses Naturerbes, das es auch den künftigen Generationen zu erhalten gilt, drücken sie den Wunsch aus, die 1976 von der Brüsseler Konferenz angenommenen Empfehlungen über die wildlebenden Pflanzen und Tiere zu befolgen.

Die Grundlagenbestimmungen finden sich in den Kapiteln I–V. Die beiden ersten Kapitel haben zum Ziel, die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume zu gewährleisten und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern, besonders hinsichtlich der wandernden Arten. Es obliegt den Vertragsparteien, gesetzgeberische und Verwaltungsmassnahmen zur Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie der Biotope zu treffen, indem sie eine darauf ausgerichtete nationale Politik in Gang bringen und dieses Ziel in die Raumplanungs-, Umweltschutz- und Bildungspolitik miteinbeziehen.

Das dritte Kapitel behandelt ganz besonders die Erhaltung gewisser sehr seltener oder sehr gefährdeter Arten sowie die Massnahmen, die die Regierungen treffen sollen, um den Schutz dieser Arten zu gewährleisten oder ihre Nutzung zu begrenzen.

Für die im Anhang I aufgeführten 119 Pflanzenarten verpflichten sich die Vertragsparteien, das absichtliche Pflücken und das Ausgraben samt Wurzeln zu verbieten. Die Kommerzialisierung dieser Arten soll, soweit erforderlich, untersagt werden. Für die im Anhang II aufgeführten Tierarten (57 Säugetier-, 326

Vogel-, 34 Kriechtier- und 17 Amphibienarten) verpflichten sich die Vertragsparteien, geeignete gesetzgeberische und Verwaltungsmassnahmen zu treffen, um ihre Erhaltung zu gewährleisten. Darunter fällt namentlich das Verbot, Tiere und Pflanzen dieser Arten absichtlich zu fangen oder zu töten, Fortpflanzungs- und Rastplätze mutwillig zu beschädigen oder zu zerstören, wildlebende Tiere während der Fortpflanzung oder des Überwinterns vorsätzlich zu stören, Eier in der Natur zu zerstören oder zu sammeln sowie im Staatsgebiet mit solchen Tieren oder Erzeugnissen aus ihnen zu handeln.

Für die im Anhang III aufgeführten Tierarten, d. h. alle nicht im Anhang II aufgeführten Kriechtier- und Amphibienarten sowie eine sehr grosse Anzahl von Säugetier- und Vogelarten, muss eine Regelung gefunden werden, die das ungefährdete Weiterbestehen der Populationen gewährleistet. Die Vertragsparteien haben alle, namentlich auch die im Anhang IV angeführten nichtselektiven Mittel zum Fangen und Töten zu verbieten.

Die Vertragsparteien können jederzeit von diesen Bestimmungen, deren Anwendungsbereich genau umschrieben ist, abweichen; sie müssen indessen dem mit der Aufsicht über die Ausführung des Übereinkommens betrauten Ständigen Ausschuss alle zwei Jahre darüber Bericht erstatten.

Die Kapitel IV und V befassen sich speziell mit dem wichtigen Problem des Schutzes für die wandernden Arten. Schliesslich werden die Vertragsparteien durch ergänzende Bestimmungen verpflichtet, gegenseitig zusammenzuarbeiten, die Forschung im Bereich der wildlebenden Pflanzen und Tiere zu fördern und zu koordinieren und die getroffenen Massnahmen zur Wiederansiedlung einheimischer und zur Ansiedlung nicht einheimischer Arten zu überprüfen.

Die Kapitel VI-IX des Übereinkommens (Art. 13-24) enthalten die Anwendungsbestimmungen – namentlich auch das Änderungsverfahren sowie das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten – und die Schlussbestimmungen. Als wichtige Einzelheit ist zu erwähnen, dass ein aus den Vertretern der Vertragsparteien sowie einer bestimmten Anzahl von Beobachtern zusammengesetzter Ständiger Ausschuss geschaffen wird, der vornehmlich darüber zu wachen hat, dass das Übereinkommen eingehalten und der Inhalt der Anhänge allenfalls den veränderten Erfordernissen eines wirksamen Schutzes der wildlebenden Pflanzen und Tiere angepasst wird. Es ist in der Tat offensichtlich, dass die Ziele des Übereinkommens leichter zu verwirklichen sind, wenn sich die Vertreter der Vertragsparteien regelmässig treffen können, um die Anwendung des Übereinkommens zu verfolgen. Im Rahmen des Ständigen Ausschusses ist diesen Vertretern ein Teil der Verantwortung für das Funktionieren des Übereinkommens übertragen, damit es möglichst flexibel gehandhabt werden kann. Gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens kann der Ständige Ausschuss insbesondere

- die Bestimmungen dieses Übereinkommens einschliesslich seiner Anhänge laufend überprüfen und auf etwa erforderliche Änderungen untersuchen;
- den Vertragsparteien Massnahmen empfehlen, die zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens getroffen werden sollen;
- die geeigneten Massnahmen empfehlen, um die Öffentlichkeit über die im Rahmen dieses Übereinkommens durchgeführten Arbeiten auf dem laufenden zu halten;

- dem Ministerkomitee Nichtmitgliedstaaten des Europarats empfehlen, die zum Beitritt zum Übereinkommen eingeladen werden sollen;
- Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens vorlegen, darunter Vorschläge, mit Staaten, die keine Vertragsparteien sind, Übereinkünfte zur Verbesserung der wirksamen Erhaltung einzelner Arten oder Gruppen von Arten zu schliessen.

Zum Änderungsverfahren sind folgende Bemerkungen zu machen. Der Artikel 16 bezieht sich auf Änderungen des Übereinkommens selber. Es handelt sich hier um das übliche Änderungsverfahren für internationale Verträge, das zur Gültigkeit der Änderung die Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien verlangt. Dieses übliche Verfahren bedarf keiner zusätzlicher Kommentare. Der Artikel 17, welcher das Änderungsverfahren für Anhänge des Übereinkommens regelt, stellt eine – wenn auch nicht neue – erwähnenswerte Eigenheit dar. Wenn eine Vertragspartei oder das Ministerkomitee des Europarates die Änderung eines Anhangs des Übereinkommens beantragt, wird dieser Antrag vom Ständigen Ausschuss geprüft. Falls dieser den Text der Änderung mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien beschliesst, wird dieser Text den Vertragsparteien zugestellt, welche dem Generalsekretariat des Europarates innert einer Frist von drei Monaten ihre Einwände notifizieren können. Nach diesem Verfahren kann eine Änderung eines Anhangs des Übereinkommens nicht in Kraft treten, falls ein Drittel der Vertragsparteien Einwände notifiziert. Die Änderung tritt überdies nur für jene Vertragsparteien in Kraft, die keine Einwände notifiziert haben. Dieses Änderungsverfahren kennt man bereits im Bereich der Zivilluftfahrt (Art. 90 des Übereinkommens vom 7. Dez. 1944 über die internationale Zivilluftfahrt; AS 1971 1305) sowie aus der Praxis der Weltgesundheitsorganisation (Art. 22 der Verfassung vom 22. Juli 1946 der Weltgesundheitsorganisation; AS 1948 1002). Man findet es ebenfalls im Artikel 9 des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (BBl 1979 II 125), welches Ende 1979 von den eidgenössischen Räten genehmigt worden ist. Dieses System hat den doppelten Vorteil, dass einerseits das Übereinkommen nicht durch die Regelung von Fragen rein technischer Natur unnötig belastet wird und dass andererseits im Sinne der gewünschten Flexibilität eine rasche Annahme der Änderung gewährleistet ist. Da diese Änderungen der Anhänge rein technischer Natur sind und zudem die allgemeinen Prinzipien des Übereinkommens respektieren müssen, wird es in die Kompetenz des Bundesrates fallen, im Rahmen der Genehmigung des Übereinkommens durch das Parlament darüber zu entscheiden, ob solche Änderungen von Anhängen für die Schweiz zweckmässig sind.

Es ist darüber hinaus festzuhalten, dass die Konvention sowohl für die EWG wie auch für ihre Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung offen war. Die EWG hat bereits in einem vom Übereinkommen erfassten Bereiche legifertiert: Der EG-Rat hat am 2. April 1979 eine Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten gutgeheissen (ABl Nr. L 103 vom 25. 4. 79, S. 1). Wichtig ist hier, dass nicht mehr die EWG-Mitgliedstaaten, sondern ausschliesslich die Gemeinschaft zum Abschluss des Übereinkommens ermächtigt ist. Hinsichtlich jener Bereiche aber, die nicht Gegenstand eines Rechtssetzungsaktes der Gemeinschaft gewesen sind, haben die Mitgliedstaaten ihre Befugnis zum Vertragsab-

schluss behalten. Je nach Sachbereich fällt die Ausführung des Übereinkommens in die Kompetenz entweder der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten, und es kommt der EWG zu, die interne Kompetenzaufteilung allenfalls gemäss ihren eigenen Verfahrensnormen zu ändern. Mit anderen Worten: Die EWG betrachtet das Übereinkommen, soweit es sie betrifft, als ein «gemischtes Abkommen». Schliesslich ist festzuhalten, dass dem Beitritt der Gemeinschaft zu einem Übereinkommen des Europarats insofern politische Bedeutung zukommt, als er den Beweis für eine immer notwendiger werdende Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen erbringt. Es ist erfreulich, dass ein weiteres, im Rahmen des Europarats ausgearbeitetes Rechtsinstrument die Gemeinschaft zu verpflichten vermag und so eine gegenseitige Polarisierung in den betreffenden Rechtsbereichen vermeidet. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens, wozu fünf Ratifikationen nötig sind, wurde im November 1979 innerhalb des Europarates ein interimistischer Ausschuss gebildet, der die Anwendung des Übereinkommens vorzubereiten hat.

222 Vereinbarkeit mit andern internationalen Übereinkommen

Bei der Ausarbeitung des Übereinkommens haben seine Verfasser besonders darauf geachtet, dass die vorgesehenen Bestimmungen mit denen anderer Verträge, die bereits bestehen oder demnächst in Kraft treten werden, vereinbar sind. Zudem präzisiert der Artikel 12 des Übereinkommens die Beziehungen zur internen Gesetzgebung der Vertragsparteien und zu andern internationalen Vereinbarungen. Dazu einige Beispiele:

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutz-Übereinkommen) befasst sich weltweit mit dem internationalen Handel, das vorliegende Übereinkommen hingegen befasst sich nur mit dem innerstaatlichen Handel.

Die vom EG-Rat am 2. April 1979 genehmigte Richtlinie betrifft nur den Schutz der wildlebenden Vögel und deckt sich mit dem vorliegenden Übereinkommen, zumal sie für die Ausarbeitung seines Textes als Vorlage diente.

Das von der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit der IUCN vorbereitete Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten wurde im Juni 1979 in Bonn von einer internationalen Konferenz verabschiedet. Als regionale Vereinbarung wird das vorliegende Übereinkommen des Europarates möglicherweise zu einem Bestandteil des weltweiten Bonner Übereinkommens werden, wenn dieses einmal in Kraft getreten ist.

23 Auswirkungen für die Schweiz

231 Juristische Auswirkungen

Mit einem Beitritt zum Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume übernimmt die Schweiz keine neuen Verpflichtungen. Das Übereinkommen fordert nicht mehr als die Artikel 22^{quater}, 24, 24^{bis}, 24^{sexies}, 24^{septies}, 25 und 25^{bis} BV. Allein die Bestimmungen über den Schutz der Pflanzen- und Tierarten der Ver-

ordnung vom 27. Dezember 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1) müssen gelegentlich geringfügig geändert werden.

Im weitem wird der Entwurf eines neuen Jagdgesetzes, der in nächster Zeit vorgelegt wird, in einigen Punkten geändert werden müssen. Die Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, deren Ausführung hauptsächlich den Kantonen obliegt, sind zum Teil bereits in Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) enthalten. Der Entwurf zum Umweltschutzgesetz sieht, zur Verbesserung des Biotopschutzes, eine Änderung dieses Artikels vor. Die Verfassungsgrundlagen lassen eine Anpassung der Vorschriften über die Biotope an die Anforderungen des Übereinkommens zu.

232 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Übereinkommen hat weder für den Bund noch für die Kantone direkte finanzielle Auswirkungen. Zudem können die anfallenden Verwaltungsarbeiten sowohl auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene von den bestehenden Stellen bewältigt werden.

3 Änderung des Artenschutz-Übereinkommens

31 Ausgangslage

Organe des Übereinkommens sind die Konferenz der Vertragsstaaten und das Sekretariat. Die Vertragsstaatenkonferenz berät über Fragen des Sekretariats, des Vollzugs und über die Änderung der Anhanglisten. Zu diesem Zweck tritt sie alle zwei Jahre zu ordentlichen Tagungen zusammen. Änderungen des Vertragstextes werden an ausserordentlichen Tagungen beschlossen. Das Sekretariat wird vom geschäftsführenden Direktor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) gestellt. Es wird bis heute aus Mitteln des UNEP-Fonds finanziert. Seinen Sitz hat es bei der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) in Gland/VD. Sein umfangreiches Aufgabengebiet ist in Artikel XII des Übereinkommens festgelegt.

Mit Schreiben vom 1. März 1978 an die Vertragsstaaten teilte der geschäftsführende Direktor von UNEP mit, es sei mit der Zweckbestimmung des UNEP-Fonds unvereinbar, dass die Verwaltungskosten für das Sekretariat dauernd daraus bestritten werden. Am 24. Mai 1978 beschloss deshalb der UNEP-Verwaltungsrat an seiner sechsten Session in Nairobi, die Vertragsstaaten aufzufordern, eine Übernahme der Finanzierung durch gesonderte Beiträge ins Auge zu fassen und den UNEP-Fonds bis spätestens 1983 vollständig zu entlasten.

Die Konferenz der Vertragsstaaten beschloss daher im März 1979 an der zweiten ordentlichen Tagung in San José, Costa Rica, einen zweckgebundenen Spezialfonds zur Finanzierung des Sekretariats zu schaffen. Dieser Fonds soll durch Beiträge des UNEP, staatlicher, zwischenstaatlicher und privater Organisationen sowie namentlich durch jährliche Beiträge der Vertragsstaaten gespeist werden. Das Budget des Sekretariats wird jeweils für zwei Jahre von der Konferenz der Vertragsstaaten mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und ab-

stimmenden Parteien genehmigt. Die gemäss Budget notwendigen Beiträge der Vertragsstaaten werden nach dem UN-Verteilschlüssel festgelegt. Weitere Leistungen haben die Vertragsstaaten nicht zu erbringen. Der geschäftsführende Direktor des UNEP wurde ersucht, die Verwaltung des Fonds zu übernehmen.

Damit die Kompetenz der Vertragsstaatenkonferenz zu Finanzbeschlüssen ausser Zweifel stehe, hat eine ausserordentliche Tagung der Vertragsstaatenkonferenz das Übereinkommen entsprechend ergänzt.

32 Änderungsbeschluss

Die ausserordentliche Tagung der Vertragsstaatenkonferenz fand am 22. Juni 1979 in Bonn statt. Neben der Schweiz waren 22 weitere Vertragsstaaten vertreten.

Mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit wurde folgende Ergänzung zum Übereinkommen beschlossen: Die Worte «und Finanzbestimmungen beschliessen» werden am Ende von Artikel XI Paragraph 3 Buchstabe a) angefügt. Artikel XI Paragraph 3 Buchstabe a) lautet nun:

3. Auf ordentlichen oder ausserordentlichen Tagungen überprüfen die Vertragsparteien den Vollzug dieses Übereinkommens und können
 - a) alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um dem Sekretariat die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen, und Finanzbestimmungen beschliessen;

Gestützt auf diese Bestimmung wird die Vertragsstaatenkonferenz künftig insbesondere über das Budget des Sekretariats und die Beiträge an den Spezialfonds beschliessen.

33 Auswirkungen für die Schweiz

Die Änderung hat keine personellen Auswirkungen. Finanziell wird sich die Schweiz, entsprechend dem geltenden UN-Verteilschlüssel, mit 1,05 Prozent an den Zweijahresbudgets des Sekretariats beteiligen müssen. Für die kommenden Jahre sind Jahresbeiträge von je rund 5000 US-Dollar zu erwarten, die Teuerung nicht eingeschlossen. Der für die Finanzierung dieser Jahresbeiträge benötigte Kredit ist im Finanzplan 1981–1983 vorgesehen.

4 Richtlinien der Regierungspolitik 1979–1983

Der vorliegende Entwurf zum Bundesbeschluss über die beiden hier vorgestellten Übereinkommen steht im Einklang mit den Regierungsrichtlinien 1979–1983.

5 Verfassungsmässigkeit

Die beiden Übereinkommen sind gemäss Artikel 8 BV abgeschlossen worden. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 85 Ziffer 5 BV für die Genehmigung

der Übereinkommen zuständig. Die Übereinkommen sind jederzeit kündbar, sehen keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor und bringen auch keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung mit sich. Der Bundesbeschluss untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 BV. Wegen der beschränkten materiellen Bedeutung der beiden Übereinkommen muss der Bundesbeschluss auch nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 BV unterstellt werden.

7263

Bundesbeschluss

betreffend das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume und betreffend eine Änderung des Artenschutz-Übereinkommens

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. April 1980¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

³ Die Änderung vom 22. Juni 1979 des Übereinkommens vom 3. März 1973²⁾ über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutz-Übereinkommen) wird genehmigt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

7263

¹⁾ BBl 1980 III 225

²⁾ AS 1975 1135

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in Anbetracht des Wunsches des Europarats, auf dem Gebiet des Naturschutzes mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten;

in der Erkenntnis, dass wildlebende Pflanzen und Tiere ein Naturerbe von ästhetischem, wissenschaftlichem, kulturellem, erholungsbezogenem, wirtschaftlichem und ideellem Wert darstellen, das erhalten und an künftige Generationen weitergegeben werden muss;

in Anerkennung der wesentlichen Rolle, die wildlebende Pflanzen und Tiere bei der Erhaltung biologischer Gleichgewichte spielen;

in Anbetracht dessen, dass sich der Bestand vieler Arten wildlebender Pflanzen und Tiere erheblich verringert, und dass einige Arten vom Aussterben bedroht sind;

in dem Bewusstsein, dass die Erhaltung natürlicher Lebensräume ein lebenswichtiges Element des Schutzes und der Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere darstellt;

in der Erkenntnis, dass die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere von den Regierungen bei der Festlegung ihrer nationalen Ziele und Programme berücksichtigt und eine internationale Zusammenarbeit zum Schutz insbesondere der wandernden Arten herbeigeführt werden sollte;

eingedenk dessen, dass Regierungen oder internationale Gremien, vor allem die Konferenz der Vereinten Nationen von 1972 über die Umwelt des Menschen und die Beratende Versammlung des Europarats, in zahlreichen Forderungen ein gemeinsames Vorgehen verlangt haben;

insbesondere in dem Wunsch, im Bereich der Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere die in der Entschliessung Nr. 2 der Zweiten Europäischen Ministerkonferenz über die Umwelt ausgesprochenen Empfehlungen zu befolgen, sind wie folgt übereingekommen:

¹⁾ Übersetzung aus dem englischen und französischen Originaltext.

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Ziel dieses Übereinkommens ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern.
2. Besondere Aufmerksamkeit gilt den gefährdeten und den empfindlichen Arten einschliesslich der gefährdeten und der empfindlichen wandernden Arten.

Artikel 2

Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um die Population der wildlebenden Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung getragen wird.

Artikel 3

1. Im Einklang mit diesem Übereinkommen unternimmt jede Vertragspartei die notwendigen Schritte, um die nationale Politik zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume zu fördern, wobei den gefährdeten und den empfindlichen Arten, vor allem den endemischen Arten, sowie den gefährdeten Lebensräumen besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird.
2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik sowie bei ihren Massnahmen gegen die Umweltverschmutzung die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen.
3. Jede Vertragspartei fördert die Erziehung und die Verbreitung allgemeiner Informationen in bezug auf die Notwendigkeit, wildlebende Pflanzen- und Tierarten sowie ihre Lebensräume zu erhalten.

Kapitel II

Schutz von Lebensräumen

Artikel 4

1. Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der in den Anhängen I und II genannten Arten, sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen.

2. Die Vertragsparteien berücksichtigen bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik die Erfordernisse der Erhaltung der nach Absatz 1 geschützten Gebiete, um jede Beeinträchtigung dieser Gebiete zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, besondere Aufmerksamkeit dem Schutz derjenigen Gebiete zuzuwenden, die für die in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten von Bedeutung sind und die als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauserplätze im Verhältnis zu den Wanderrouten günstig gelegen sind.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um den Schutz der in diesem Artikel bezeichneten natürlichen Lebensräume, wenn diese in Grenzgebieten liegen, soweit erforderlich zu koordinieren.

Kapitel III

Artenschutz

Artikel 5

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang I aufgeführten wildlebenden Pflanzenarten sicherzustellen. Es ist zu verbieten, diese Pflanzen absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder auszureissen. Jede Vertragspartei verbietet, soweit erforderlich, den Besitz oder den Verkauf dieser Arten.

Artikel 6

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten

- a. jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b. das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten;
- c. das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d. das mutwillige Zerstören oder absichtliche Entnehmen von Eiern aus der Natur oder der Besitz dieser Eier; auch wenn sie leer sind;
- e. der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren, einschliesslich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

Artikel 7

1. Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den Schutz der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen.
2. Jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere wird so geregelt, dass die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, wobei Artikel 2 Rechnung zu tragen ist.
3. Diese Massnahmen umfassen unter anderem
 - a. Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung;
 - b. gegebenenfalls ein zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Populationsstandes;
 - c. gegebenenfalls die Regelung des Verkaufs lebender und toter wildlebender Tiere, des Haltens solcher Tiere zum Verkauf, des Transports solcher Tiere zu Verkaufszwecken oder des Anbietens solcher Tiere zum Verkauf.

Artikel 8

Im Zusammenhang mit dem Fangen oder Töten der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten und in Fällen, in denen nach Artikel 9 Ausnahmen für die in Anhang II aufgeführten Arten Anwendung finden, verbieten die Vertragsparteien die Verwendung aller zum wahllosen Fangen und Töten geeigneten Mittel sowie aller Mittel, die gebietsweise zum Verschwinden oder zu einer schweren Beunruhigung von Populationen einer Art führen können; dieses Verbot gilt insbesondere für die in Anhang IV aufgeführten Mittel.

Artikel 9

1. Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
 - zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
 - im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
 - für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;
 - um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.
2. Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss alle zwei Jahre über die nach Absatz 1 zugelassenen Ausnahmen Bericht. Diese Berichte müssen enthalten

- die Populationen, die von den Ausnahmen erfasst wurden oder werden, und, falls möglich, die Anzahl der betroffenen Exemplare;
- die für das Töten oder Fangen zugelassenen Mittel;
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen solche Ausnahmen zugelassen wurden;
- die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmen erfüllt sind, und die befugt ist, Beschlüsse in bezug auf die zu verwendenden Mittel, ihre Grenzen und die mit der Durchführung beauftragten Personen zu fassen;
- die Kontrollmassnahmen.

Kapitel IV

Sonderbestimmungen für wandernde Arten

Artikel 10

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, zusätzlich zu den in den Artikeln 4, 6, 7 und 8 genannten Massnahmen ihre Bemühungen um den Schutz der in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten, deren Verbreitungsgebiet in ihr Hoheitsgebiet hineinreicht, zu koordinieren.
2. Die Vertragsparteien ergreifen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Schonzeiten und/oder anderen Verfahren zur Regelung der Nutzung angemessen und so beschaffen sind, dass sie den Bedürfnissen der in Anhang III aufgeführten wandernden Arten gerecht werden.

Kapitel V

Ergänzende Bestimmungen

Artikel 11

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Übereinkommens
 - a. soweit zweckdienlich zusammenzuarbeiten, vor allem wenn dies die Wirksamkeit der aufgrund der übrigen Artikel dieses Übereinkommens getroffenen Massnahmen erhöhen könnte;
 - b. die den Zwecken dieses Übereinkommens dienenden Forschungsarbeiten zu fördern und zu koordinieren.
2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
 - a. die Wiederansiedlung einheimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten zu fördern, wenn dadurch ein Beitrag zur Erhaltung einer gefährdeten Art geleistet würde, vorausgesetzt, dass zunächst auf der Grundlage der Erfahrungen anderer Vertragsparteien untersucht wird, ob eine solche Wiederansiedlung erfolgreich und vertretbar wäre;

- b. die Ansiedlung nicht heimischer Arten streng zu überwachen und zu begrenzen.
3. Jede Vertragspartei teilt dem Ständigen Ausschuss die Arten mit, die in ihrem Hoheitsgebiet vollen Schutz geniessen und nicht in den Anhängen I und II enthalten sind.

Artikel 12

Die Vertragsparteien können strengere als die nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Massnahmen zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume treffen.

Kapitel VI **Ständiger Ausschuss**

Artikel 13

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein Ständiger Ausschuss eingesetzt.
2. Jede Vertragspartei kann durch einen oder mehrere Delegierte im Ständigen Ausschuss vertreten sein. Jede Delegation hat eine Stimme. In ihrem Zuständigkeitsbereich übt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind; die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.
3. Jeder Mitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann durch einen Beobachter im Ausschuss vertreten sein.

Der Ständige Ausschuss kann durch einstimmigen Beschluss jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, einladen, sich durch einen Beobachter auf einer der Tagungen des Ständigen Ausschusses vertreten zu lassen.

Sonstige Gremien oder Organisationen der nachstehenden Kategorien, die auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und der Hege und Nutzung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensräume fachlich qualifiziert sind:

- a. internationale staatliche oder nichtstaatliche Organisationen oder Gremien und nationale staatliche Organisationen oder Gremien;
 - b. nationale nichtstaatliche Organisationen oder Gremien, denen der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, dazu seine Zustimmung gegeben hat,
- können dem Generalsekretär des Europarats spätestens drei Monate vor der Tagung des Ausschusses ihren Wunsch mitteilen, sich auf dieser Tagung durch Beobachter vertreten zu lassen. Sie werden zugelassen, sofern nicht ein Drittel der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor der Tagung dem Generalsekretär ihren Einspruch mitgeteilt hat.

4. Der Ständige Ausschuss wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Tagung findet innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens statt. In der Folge tritt er mindestens alle zwei Jahre sowie stets dann zusammen, wenn die Mehrheit der Vertragsparteien dies beantragt.

5. Die Mehrheit der Vertragsparteien kann die Abhaltung einer Tagung des Ständigen Ausschusses beschliessen.

6. Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens gibt sich der Ständige Ausschuss eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

1. Der Ständige Ausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung dieses Übereinkommens. Er kann insbesondere

- die Bestimmungen dieses Übereinkommens einschliesslich seiner Anhänge laufend überprüfen und auf etwa erforderliche Änderungen untersuchen;
- den Vertragsparteien Massnahmen empfehlen, die zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens getroffen werden sollen;
- die geeigneten Massnahmen empfehlen, um die Öffentlichkeit über die im Rahmen dieses Übereinkommens durchgeführten Arbeiten auf dem laufenden zu halten;
- dem Ministerkomitee Nichtmitgliedstaaten des Europarats empfehlen, die zum Beitritt zum Übereinkommen eingeladen werden sollen;
- Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens vorlegen, darunter Vorschläge, mit Staaten, die keine Vertragsparteien sind, Übereinkünfte zur Verbesserung der wirksamen Erhaltung einzelner Arten oder Gruppen von Arten zu schliessen.

2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Ständige Ausschuss von sich aus Tagungen von Sachverständigengruppen veranstalten.

Artikel 15

Nach jeder Tagung übermittelt der Ständige Ausschuss dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Arbeit und die Durchführung des Übereinkommens.

Kapitel VII Änderungen

Artikel 16

1. Jede von einer Vertragspartei oder dem Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung der Artikel dieses Übereinkommens wird dem Generalsekretär des Europarats übermittelt und von ihm spätestens zwei Monate vor der Tagung des Ständigen Ausschusses an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unter-

Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere

zeichner, jede Vertragspartei, jeden nach Artikel 19 zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens eingeladenen Staat und jeden nach Artikel 20 zum Beitritt eingeladenen Staat weitergeleitet.

2. Jede nach Absatz 1 vorgeschlagene Änderung wird vom Ständigen Ausschuss geprüft, der

- a) bei Änderungen der Artikel 1–12 den mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossenen Wortlaut den Vertragsparteien zur Annahme vorlegt;
- b) bei Änderungen der Artikel 13–24 den mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossenen Wortlaut dem Ministerkomitee zur Genehmigung vorlegt. Nach der Genehmigung wird dieser Wortlaut den Vertragsparteien zur Annahme zugeleitet.

3. Jede Änderung tritt am dreissigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär die Annahme dieser Änderung mitgeteilt haben.

4. Die Absätze 1, 2 Buchstabe a und 3 gelten auch für die Annahme neuer Anhänge zu diesem Übereinkommen.

Artikel 17

1. Jede von einer Vertragspartei oder dem Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung der Anhänge dieses Übereinkommens wird dem Generalsekretär des Europarats übermittelt und von ihm spätestens zwei Monate vor der Tagung des Ständigen Ausschusses an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jede Vertragspartei, jeden nach Artikel 19 zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens eingeladenen Staat und jeden nach Artikel 20 zum Beitritt eingeladenen Staat weitergeleitet.

2. Jede nach Absatz 1 vorgeschlagene Änderung wird vom Ständigen Ausschuss geprüft, der sie mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien beschliessen kann. Der beschlossene Wortlaut wird den Vertragsparteien zugeleitet.

3. Sofern nicht ein Drittel der Vertragsparteien Einwände notifiziert hat, tritt eine Änderung für die Vertragsparteien, die keine Einwände notifiziert haben, drei Monate nach der Beschlussfassung durch den Ständigen Ausschuss in Kraft.

Kapitel VIII

Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 18

1. Der Ständige Ausschuss bemüht sich nach besten Kräften, eine gütliche Beilegung jeder Schwierigkeit zu erleichtern, die sich bei der Durchführung dieses Übereinkommens ergibt.

2. Jede Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht nach Absatz 1 oder durch Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien beigelegt worden ist, wird, sofern die betreffenden Parteien nichts anderes vereinbaren, auf Antrag einer dieser Parteien einem Schiedsverfahren unterworfen. Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestimmen einen dritten Schiedsrichter. Vorbehaltlich des Absatzes 3 gilt folgendes: Hat eine der Parteien drei Monate nach Beantragung eines Schiedsverfahrens noch keinen Schiedsrichter bestimmt, so wird dieser auf Antrag der anderen Partei innerhalb von weiteren drei Monaten vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestimmt. Können sich die Schiedsrichter innerhalb von drei Monaten nach Bestimmung der ersten beiden Schiedsrichter nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen, so wird das gleiche Verfahren angewendet.

3. Ist in einer Streitigkeit zwischen zwei Vertragsparteien die eine Vertragspartei zugleich Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diese selbst ebenfalls Vertragspartei, so richtet die andere Vertragspartei den Antrag auf ein Schiedsverfahren sowohl an diesen Staat als auch an die Gemeinschaft; diese notifizieren ihr gemeinsam innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, ob der Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft oder der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam Streitpartei sein werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Notifikation, so gelten der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft als eine Streitpartei für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über die Errichtung und das Verfahren des Schiedsgerichts. Dasselbe gilt, wenn der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam als Streitpartei auftreten.

4. Das Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Sein Schiedsspruch ist endgültig und bindend.

5. Jede Streitpartei übernimmt die Kosten des von ihr bestimmten Schiedsrichters; die Kosten des dritten Schiedsrichters sowie die sonstigen durch das Schiedsverfahren entstehenden Kosten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

Kapitel IX

Schlussbestimmungen

Artikel 19

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens liegt es auch für jeden anderen vom Ministerkomitee dazu eingeladenen Staat zur Unterzeichnung auf.

Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere

Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

3. Für jeden Unterzeichnerstaat oder die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien jeden Nichtmitgliedstaat des Rates, der nach Artikel 19 zur Unterzeichnung eingeladen worden ist, dies jedoch noch nicht getan hat, sowie jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

2. Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2. Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie Vereinbarungen treffen kann.

3. Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 22

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder

mehrere Vorbehalte in bezug auf bestimmte in den Anhängen I bis III aufgeführten Arten und/oder für bestimmte in dem oder den Vorbehalten genannte Arten in bezug auf bestimmte in Anhang IV aufgeführte Mittel oder Methoden des Tötens, Fangens oder der sonstigen Nutzung machen. Vorbehalte allgemeiner Art sind nicht zulässig.

2. Jede Vertragspartei, welche die Anwendung dieses Übereinkommens auf ein Hoheitsgebiet ausdehnt, das in der in Artikel 21 Absatz 2 bezeichneten Erklärung genannt ist, kann für das betreffende Hoheitsgebiet einen oder mehrere Vorbehalte nach Massgabe des Absatzes 1 machen.

3. Sonstige Vorbehalte sind nicht zulässig.

4. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach den Absätzen 1 und 2 gemacht hat, kann diesen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Zurücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 23

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 24

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichnerstaat, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sofern sie Unterzeichner dieses Übereinkommens ist, und jeder Vertragspartei

- a. jede Unterzeichnung,
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 19 und 20,
- d. jede nach Artikel 13 Absatz 3 übermittelte Information,
- e. jeden nach Artikel 15 ausgearbeiteten Bericht,
- f. jede Änderung oder jeden neuen Anhang, die nach den Artikeln 16 und 17 beschlossen werden, und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder der neue Anhang in Kraft tritt,
- g. jede nach Artikel 21 Absätze 2 und 3 abgegebene Erklärung,
- h. jeden nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 gemachten Vorbehalt,
- i. die Zurücknahme jedes Vorbehalts nach Artikel 22 Absatz 4,
- j. jede nach Artikel 23 vorgenommene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bern, am 19. September 1979, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt jedem Mitgliedstaat des Europarats, jedem Unterzeichnerstaat, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sofern sie Unterzeichner ist, sowie jedem Staat, der zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden ist, beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

7263

Streng geschützte Pflanzenarten

Dieser Anhang enthält 119 Pflanzenarten, die unter strengen Schutz gestellt sind. Es handelt sich überwiegend um sehr seltene Pflanzen, die nur unter ihrer wissenschaftlichen Bezeichnung laufen.

Pteridophyta

Aspidiaceae

Diplazium caudatum (Cav.) Jermy

Pteridaceae

Pteris serrulata Forssk.

Gymnospermae

Pinaceae

Abies nebrodensis (Lojac.) Mattei

Angiospermae

Alismataceae

Alisma wahlenbergii (O. R. Holmberg) Juzepczuk

Berberidaceae

Gymnospermium altaicum (Pallas) Spach

Boraginaceae

Anchusa crispa Viv.

Myosotis rehsteineri Wartm.

Omphalodes littoralis Lehm.

Onosma caespitosum Kotschy

Onosma troodi Kotschy

Solenanthus albanicus (Degen et al.) Degen & Baldacci

Symphytum cycladense Pawl.

Campanulaceae

Campanula sabatia De Not.

Caryophyllaceae

Arenaria lithops Heywood ex McNeill

Gypsophila papillosa P. Porta

Loeflingia tavaresiana G. Samp.

Silene orphanidis Boiss.

Silene rothmaleri Pinto de Silva
Silene velutina Pourret ex Loisel.

Chenopodiaceae

Kochia saxicola Guss.
Salicornia veneta Pignatti & Lauşi

Cistaceae

Tuberaria major (Willk.) Pinto de Silva

Compositae

Anacyclus alboranensis Esteve Chueca & Varo
Anthemis glaberrima (Rech. f.) Greuter
Artemisia granatensis Boiss.
Artemisia laciniata Willd.
Aster pyrenaeus Desf. ex DC.
Aster sibiricus L.
Centaurea balearica J. D. Rodriguez
Centaurea heldreichii Halácsy
Centaurea horrida Badaro
Centaurea kalambakensis Freyn & Sint.
Centaurea lactiflora Halácsy
Centaurea linaresii Lazaro
Centaurea megarensis Halácsy & Hayek
Centaurea niederi Heldr.
Centaurea peucedanifolia Boiss. & Orph.
Centaurea princeps Boiss. & Heldr.
Crepis crocifolia Boiss. & Heldr.
Lamyropsis microcephala (Moris) Dittrich & Greuter
Leontodon siculus (Guss.) Finch & Sell
Logfia neglecta (Soy.-Will.) Holub
Senecio alboranicus Maire

Convolvulaceae

Convolvulus argyrothamnos Greuter

Cruciferae

Alyssum akamasicum B. L. Burtt
Alyssum fastigiatum Heywood
Arabis kennedyae Meikle
Biscutella neustriaca Bonnet
Brassica hilarionis Post
Brassica macrocarpa Guss.
Braya purpurascens (R. Br.) Bunge
Coronopus navasii Pau
Diplotaxis siettiana Maire
Enarthrocarpus pterocarpus DC.

Hutera rupestris P. Porta
Iberis arbuscula Runemark
Ionopsidium acaule (Desf.) Reichenb.
Ptilotrichum pyrenaicum (Lapeyr.) Boiss.
Rhynchosinapis johnstonii (G. Samp.) Heywood
Sisymbrium matritense P. W. Ball & Heywood

Euphorbiaceae

Euphorbia ruscinonensis Boiss.

Gramineae

Stipa bavarica Martinovsky & H. Scholz

Grossulariaceae

Ribes sardoum Martelli

Hypericaceae

Hypericum aciferum (Greuter) N. K. B. Robson

Iridaceae

Crocus cyprius Boiss. & Kotschy
Crocus hartmannianus Holmboe

Labiatae

Amaracus cordifolium Montr. & Auch.
Micromeria taygetea P. H. Davis
Nepeta sphaciotica P. H. Davis
Phlomis brevibracteata Turrill
Phlomis cypria Post
Salvia crassifolia Sibth. & Smith
Sideritis cypria Post
Thymus camphoratus Hoffmanns. & Link
Thymus carnosus Boiss.
Thymus cephalotos L.

Leguminosae

Astragalus algarbiensis Coss. ex Bunge
Astragalus aquilinus Anzalone
Astragalus maritimus Moris
Astragalus verrucosus Moris
Cytisus aeolicus Guss. ex Lindl.
Ononis maweana Ball
Oxytropis deflexa (Pallas) DC.

Lentibulariaceae

Pinguicula crystallina Sibth & Smith

Liliaceae

- Androcymbium rechingeri* Greuter
Chionodoxa lochia Meikle
Muscari gussonei (Parl.) Tod.
Scilla morrisii Meikle

Orchidaceae

- Ophrys kotschyi* Fleischm. & Soó

Papaveraceae

- Rupicapnos africana* (Lam.) Pomel

Plumbaginaceae

- Armeria rouyana* Daveau
Limonium paradoxum Pugsley
Limonium recurvum C. E. Salmon

Polygonaceae

- Rheum rhaponticum* L.

Primulaceae

- Primula apennina* Widmer
Primula egalikensis Wormsk.

Ranunculaceae

- Aquilegia cazorlensis* Heywood
Aquilegia kitaibelii Schott
Consolida samia P. H. Davis
Delphinium cadeyi B. L. Burtl
Ranunculus kykkoënsis Meikle
Ranunculus weyleri Mares

Rubiaceae

- Galium litorale* Guss.

Scrophulariaceae

- Antirrhinum charidemi* Lange
Euphrasia marchesettii Wettst. ex Marches.
Linaria algarviana Chav.
Linaria ficalhoana Rouy.

Selaginaceae

- Globularia stygia* Orph. ex Boiss.

Solanaceae

- Atropa baetica* Willk.

Thymelaeaceae

- Daphne rodriguezii* Texidor

Umbelliferae*Angelica heterocarpa* Lloyd*Angelica palustris* (Besser) Hoffman*Bupleurum kakiskalae* Greuter*Ferula cypria* Post*Laserpitium longiradium* Boiss.*Oenanthe conioides* Lange**Valerianaceae***Valeriana longiflora* Willk.**Violaceae***Viola hispida* Lam.*Viola jaubertiana* Mares & Vigineix

Anhang II

Streng geschützte Tierarten

Säugetiere

<i>Desmana pyrenaica</i>	Pyrenäen-Desman
Microchiroptera	Fledermäuse: alle Arten ohne Zwergfledermaus
<i>Citellus citellus</i>	Ziesel
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Hamster
<i>Hystrix cristata</i>	Stachelschwein
<i>Canis lupus</i>	Wolf
<i>Alopex lagopus</i>	Polarfuchs
Ursidae	Grossbären: alle Arten
<i>Lutreola lutreola</i>	Nerz
<i>Lutra lutra</i>	Otter
<i>Gulo gulo</i>	Vielfrass
<i>Lynx pardina</i>	Pardelluchs
<i>Panthera pardus</i>	Panther
<i>Panthera tigris</i>	Tiger
<i>Odobenus rosmarus</i>	Walross
<i>Monachus monachus</i>	Mönchsrobbe
<i>Capra aegagrus</i>	Bezoarziege
<i>Rupicapra rupicapra ornata</i>	Abruzzen-Gemse
<i>Ovibos moschatus</i>	Moschusochs
<i>Delphinus delphis</i>	Delphin
<i>Tursiops truncatus</i>	Grosstümmler
<i>Phocaena phocaena</i>	Schweinswal
<i>Sibbaldus musculus</i>	Blauwal
<i>Megaptera novaeangliae</i>	Buckelwal
<i>Eubalaena glacialis</i>	Nordkaper
<i>Balaena mysticetus</i>	Grönlandwal

Vögel

Gaviidae	Seetaucher: alle Arten
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher
<i>Podiceps ruficollis</i>	Zwergtaucher

Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere

Hydrobatidae

Puffinus puffinus
Procellaria diomedea
Phalacrocorax pygmaeus

Sturmschwalben: alle Arten
 Schwarzschnabel-Sturmtaucher
 Gelbschnabel-Sturmtaucher
 Zwergscharbe

Pelecanidae

Ardea purpurea
Casmerodius albus (Egretta alba)
Egretta garzetta
Ardeola ralloides
Bubulcus (Ardeola) ibis
Nycticorax nycticorax
Ixobrychus minutus
Botaurus stellaris

Pelikane: alle Arten
 Purpurreiher
 Silberreiher
 Seidenreiher
 Rallenreiher
 Kuhreiher
 Nachtreiher
 Zwergrohrdommel
 Grosse Rohrdommel

Ciconiidae

Störche: alle Arten

Threskiornithidae

Phoenicopterus ruber
Cygnus cygnus
Cygnus (columbianus) bewickii
Anser erythropus
Branta leucopsis
Branta ruficollis
Tadorna tadorna
Tadorna ferruginea
Marmaronetta (Anas) angustirostris
Somateria spectabilis
Polysticta stelleri
Histrionicus histrionicus
Bucephala islandica
Mergus albellus
Oxyura leucocephala

Ibisse und Löffler: alle Arten
 Flamingo
 Singschwan
 Zwergschwan
 Zwerggans
 Weisswangengans
 Rothalsgans
 Brandente
 Rostgans
 Marmelente
 Prachteiderente
 Scheckente
 Kragenente
 Spatelente
 Zwergsäger
 Ruderente

Falconiformes

Turnix sylvatica

Greifvögel: alle Arten
 Laufhühnchen

Gruidae

Porzana porzana
Porzana pusilla
Porzana parva
Crex crex
Porphyrio porphyrio
Fulica cristata

Kraniche: alle Arten
 Tüpfelsumpfhuhn
 Zwergsumpfhuhn
 Kleines Sumpfhuhn
 Wachtelkönig
 Purpurhuhn
 Kammblasshuhn

Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere

Otididae

<i>Hoplopterus spinosus</i>	Trappen: alle Arten
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sporenkiebitz
<i>Charadrius dubius</i>	Sandregenpfeifer
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Flussregenpfeifer
<i>Charadrius leschenaulti</i>	Seeregenpfeifer
<i>Eudromias morinellus</i>	Wüstenregenpfeifer
<i>Arenaria interpres</i>	Mornellregenpfeifer
<i>Gallinago media</i>	Steinwälzer
<i>Numenius tenuirostris</i>	Doppelschnepfe
<i>Tringa stagnatilis</i>	Dünnschnabel-Brachvogel
<i>Tringa ochropus</i>	Teichwasserläufer
<i>Tringa glareola</i>	Waldwasserläufer
<i>Tringa hypoleucos</i>	Bruchwasserläufer
<i>Tringa cinerea</i>	Flussuferläufer
<i>Calidris minuta</i>	Terekwasserläufer
<i>Calidris temminckii</i>	Zwergstrandläufer
<i>Calidris maritima</i>	Temmincksstrandläufer
<i>Calidris alpina</i>	Seestrandläufer
<i>Calidris ferruginea</i>	Alpenstrandläufer
<i>Calidris alba</i>	Sichelstrandläufer
<i>Limicola falcinellus</i>	Sanderling
	Sumpfläufer

Recurvirostridae

Stelzenläufer: alle Arten

Phalaropodidae*Burhinus oedicephalus*

Wassertreter: alle Arten

Triel

GlareolidaeBrachschwalben und Rennvogel:
alle Arten

<i>Pagophila eburnea</i>	Elfenbeinmöwe
<i>Larus audouinii</i>	Korallenmöwe
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe
<i>Larus genei</i>	Dünnschnabelmöwe
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe
<i>Larus (Xema) sabini</i>	Schwalbenmöwe
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weissflügelseeschwalbe
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weissbartseeschwalbe
<i>Gelocheidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe
<i>Hydroprogne caspia</i>	Raubseeschwalbe
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe
<i>Sterna paradisaea (macrura)</i>	Küstenseeschwalbe
<i>Sterna dougallii</i>	Rosenseeschwalbe

Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere

<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe
Pteroclididae	Flughühner: alle Arten
<i>Clamator glandarius</i>	Häherkuckuck
Strigiformes	Eulen: alle Arten
Caprimulgidae	Ziegenmelker: alle Arten
<i>Apus pallidus</i>	Fahlsegler
<i>Apus melba</i>	Alpensegler
<i>Apus caffer</i>	Kaffernsegler
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf
Piciformes	Spechte: alle Arten
<i>Calandrella brachydactyla</i>	Kurzehenlerche
<i>Calandrella rufescens</i>	Stummellerche
<i>Melanocorypha calandra</i>	Kalanderlerche
<i>Melanocorypha leucoptera</i>	Weissflügelgerche
<i>Melanocorypha yeltoniensis</i>	Mohrenlerche
<i>Galerida theklae</i>	Theklas Haubenlerche
<i>Eremophila alpestris</i>	Ohrenlerche
Hirundinidae	Schwalben: alle Arten
Motacillidae	Pieper: alle Arten
Laniidae	Würger: alle Arten
<i>Bombycilla garrulus</i>	Seidenschwanz
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig
Prunellidae	Braunellen: alle Arten
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
<i>Oenanthe pleschanka (leucomela)</i>	Nonnensteinschmätzer
<i>Oenanthe hispanica</i>	Mittelmeersteinschmätzer
<i>Oenanthe isabellina</i>	Isabellsteinschmätzer
<i>Oenanthe leucura</i>	Trauersteinschmätzer
<i>Cercotrichas galactotes</i>	Heckensänger
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötel

Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere

<i>Monticola solitarius</i>	Blaumerle
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser
<i>Luscinia (Cyanosylvia) svecica</i>	Blaukehlchen
<i>Tarsiger cyanurus</i>	Blauschwanz
Sylviinae	Grasmücken: alle Arten
Regulinae	Goldhähnchen: alle Arten
Muscicapinae	Fliegenschnäpper: alle Arten
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise
Paridae	Meisen: alle Arten
Sittidae	Spechtmeisen: alle Arten
Certhiidae	Baumläufer: alle Arten
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
<i>Emberiza cirrus</i>	Zaunammer
<i>Emberiza cineracea</i>	Kleinasiatische Ammer
<i>Emberiza caesia</i>	Grauer Ortolan
<i>Emberiza leucocephala</i>	Fichtenammer
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer
<i>Emberiza melanocephala</i>	Kappenammer
<i>Emberiza aureola</i>	Weidenammer
<i>Emberiza pusilla</i>	Zwergammer
<i>Emberiza rustica</i>	Waldammer
<i>Plectrophenax nivalis</i>	Schneeammer
<i>Calcarius lapponicus</i>	Spornammer
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig
<i>Carduelis flavirostris</i>	Berghänfling
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Carduelis flammula</i>	Birkenzeisig (Lärchen-)
<i>Carduelis hornemanni</i>	Polarbirkenzeisig
<i>Serinus citrinella</i>	Zitronenzeisig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel
<i>Loxia pityopsittacus</i>	Kiefernkreuzschnabel

Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere

<i>Loxia leucoptera</i>	Bindenkreuzschnabel
<i>Pticolica enucleator</i>	Hakengimpel
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel
<i>Rhodopechys githaginea</i>	Wüstengimpel
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeisser
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling
<i>Montifringilla nivalis</i>	Schneefink
<i>Sturnus unicolor</i>	Einfarbstar
<i>Sturnus roseus (Pastor roseus)</i>	Rosenstar
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Perisoreus infaustus</i>	Unglückshäher
<i>Cyanopica cyanus</i>	Blauelster
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher
<i>Pyrrhocorax pyrrhocorax</i>	Alpenkrähe
<i>Pyrrhocorax graculus</i>	Alpendohle

Lurche

<i>Salamandrina terdigitata</i>	Brillensalamander
<i>Salamandra luschani</i>	Lysischer Salamander
<i>Chioglossa lusitanica</i>	Goldstreifensalamander
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch
<i>Proteus anguinus</i>	Grottenolm
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Alytes cisternasii</i>	Spanische Geburtshelfkröte
<i>Pelobates cultripes</i>	Messerfuss
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Rana latastei</i>	Italienischer Springfrosch

Reptilien

<i>Testudo hermanni</i>	Griechische Landschildkröte
<i>Testudo graeca</i>	Maurische und Orientalische Landschildkröte
<i>Testudo marginata</i>	Breitrandschildkröte
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
<i>Mauremys caspica</i>	Kaspische Sumpfschildkröte
<i>Dermodochelys coriacea</i>	Lederschildkröte

Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere

<i>Caretta caretta</i>	Unechte Karettschildkröte
<i>Lepidochelys kempii</i>	Kemp's Meerschildkröte
<i>Chelonia mydas</i>	Suppenschildkröte
<i>Eretmochelys imbricata</i>	Echte Karettschildkröte
<i>Cyrtodactylus kotschyi</i>	Krim Nacktfinger-Gecko
<i>Chamaeleo chamaeleon</i>	Europäisches Chamäleon
<i>Algyroides marchi</i>	Spanische Kielechse
<i>Lacerta lepida</i>	Perleidechse
<i>Lacerta parva (Gallotia)</i>	Zwergeidechse
<i>Lacerta simonyi</i>	Hierro Rieseneidechse
<i>Lacerta princeps</i>	Westliche Zagros Eidechse
<i>Lacerta viridis</i>	Smaragdeidechse
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse
<i>Podarcis lilfordi</i>	Balearen Eidechse
<i>Podarcis sicula</i>	Faraglione Eidechse
<i>Podarcis filfolensis</i>	Malta-Mauer-Eidechse
<i>Ablepharus kitaibelii</i>	Johannisechse
<i>Coluber hippocrepis</i>	Hufeisennatter
<i>Elaphe situla</i>	Leopardnatter
<i>Elaphe quatuorlineata</i>	Vierstreifennatter
<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter
<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter
<i>Vipera ursinii</i>	Orsini's Viper
<i>Vipera latasti</i>	Lataste's Viper
<i>Vipera ammodytes</i>	Sandotter
<i>Vipera xanthina</i>	Ottomanotter
<i>Vipera lebetina</i>	Schweizer's Levanteotter
<i>Vipera kaznakovi</i>	Kaukasusotter

Anhang III

Geschützte Tierarten

Säugetiere

Erinaceus europaeus

Igel

Soricidae

Pipistrellus pipistrellus

Spitzmäuse: alle Arten

Lepus timidus

Zwergfledermaus

Lepus capensis

Schneehase

Sciurus vulgaris

Feldhase

Marmota marmota

Eichhörnchen

Castor fiber

Alpenmurmeltier

Biber

Gliridae

Microtus ratticeps

Schläfermäuse: alle Arten

Microtus nivalis

Sumpfmaus

Schneemaus

Cetacea

Meles meles

Wale: alle nicht in Anhang II aufgeführten Arten

Mustela erminea

Dachs

Mustela nivalis

Hermelin

Putorius (Mustela) putorius

Mauswiesel

Martes martes

Iltis

Martes foina

Baummarder

Steinmarder

Viverridae

Felis catus

Schleichkatzen: alle Arten

Lynx lynx

Wildkatze

Phoca vitulina

Nordluchs

Pusa (phoca) hispida

Seehund

Pagophilus groenlandicus

Ringelrobbe

Erignathus barbatus

Sattelrobbe

Halichoerus grypus

Bartrobbe

Cystophora cristata

Kegelrobbe

Sus scrofa meridionalis

Klappmütze

Mittelmeer-Wildschwein

Cervidae

Ovis aries

Hirsche: alle Arten

Capra ibex

Mufflon

Capra pyrenaica

Alpensteinbock

Rupicapra rupicapra

Spanischer Steinbock

Gemse

Vögel

Alle nicht in Anhang II aufgeführten Arten ausser:

<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher
<i>Pica pica</i>	Elster
<i>Corvus monedula</i>	Dohle
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe
<i>Corvus corone cornix</i>	Nebelkrähe

Lurche

Alle nicht in Anhang II aufgeführten Arten.

Reptilien

Alle nicht in Anhang II aufgeführten Arten.

Verbotene Mittel und Methoden des Tötens, Fangens und anderer Formen der Nutzung**Säugetiere**

Schlingen

Als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere

Tonbandgeräte

Elektrische Geräte, die töten oder betäuben können

Künstliche Lichtquellen

Spiegel und andere blendende Vorrichtungen

Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele

Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler

Sprengstoffe¹⁾

Netze²⁾

Fallen²⁾

Gift und vergiftete oder betäubende Köder

Begasen und Ausräuchern

Halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

Flugzeuge

Fahrende Kraftfahrzeuge

¹⁾ Ausser für den Walfang.

²⁾ Soweit Tiere in Mengen und/oder wahllos gefangen oder getötet werden.

Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere

Vögel

Schlingen¹⁾

Leimruten

Haken

Als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Vögel

Tonbandgeräte

Elektrische Geräte, die töten oder betäuben können

Künstliche Lichtquellen

Spiegel und andere blendende Vorrichtungen

Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele

Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler

Sprengstoffe

Netze

Fallen

Gift und vergiftete oder betäubende Köder

Halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

Flugzeuge

Fahrende Kraftfahrzeuge

7263

¹⁾ Ausser Lagopus nördlich des 58. Breitengrads N